



## **Satzung**

### **des**

## **Fußball-Club „Germania“ 1908 e.V. Weilbach**

Alles über unseren Verein!

### **I. Name und Sitz**

#### **§ 1**

Der am 21. Juni 1908 gegründete Verein führt den Namen Fußball-Club „Germania“ 08 e.V. Weilbach und hat seinen Sitz in Flörsheim-Weilbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter VR 4012 eingetragen.

#### **§ 2**

Der Verein ist Mitglied des Deutschen-Fußball-Bundes und des Landessportbundes Hessen sowie des Hessischen Fußball-Verbandes, des Hessischen Turnverbandes, des Hessischen Handballverbandes und des Hessischen Tennis-Verbandes.

Die Farben des Vereins sind schwarz und weiß, die Spielkleidungen sind schwarz-weiß gestreifte Trikots und schwarze Hosen. Als Vereinseembleme sind zulässig

- a) rundes Emblem in Farbe mit Aufschrift Germania Weilbach 1908 und
- b) rundes Logo mit den Buchstaben G und W.

Eine kommerzielle und nichtkommerzielle Nutzung des Vereinsnamens oder der Vereinseembleme bedingt die schriftliche Zustimmung durch den Vorstand. Dies beinhaltet die Verwendung in Wort, Schrift und elektronischen Medien.

## **II. Zweck**

### **§ 3**

Der Fußball-Club „Germania“ 08 e.V. Weilbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung sportliche Übungen und Leistungen unter Ausschluss aller religiösen oder parteipolitischen Bestrebungen.

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zur Freiheit des Gewissens und der Freiheit in demokratischer Gesellschaft. Der Verein wendet sich gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen.

Der Verein tritt für das Recht auf körperliche und physische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihm anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Der Verein fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt, über ihr Leid zu sprechen. Er schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und physischer Belästigung und Gewalt geschützt und potenzielle Täter/innen abgeschreckt werden.

### **§ 4**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Ausnahme erfolgt durch Abstimmung bei Stimmenmehrheit in der nächsten Mitglieder-Versammlung.

#### **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
- b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 7 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit folgenden Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 8 Beiträge**

Der jährliche Grundmitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der jährliche Beitrag für die Abteilungen Fußball und InForm beträgt 108,00 € für Erwachsene und 90,00 € für Kinder und Jugendliche. Eine Beitragsberechnung für die Abteilungen Fußball und InForm erfolgt ausschließlich im 1. Jahr der Mitgliedschaft bis zum 31.12. des Eintrittsjahres nach Monaten (9,00 € für Erwachsene – 7,50 € für Kinder und Jugendliche).

Der jährliche Beitrag für die zusätzliche Mitgliedschaft in der Tennisabteilung beträgt für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr 72,00 € und für Erwachsene 78,00 €. Die Mitgliedsbeiträge in allen Abteilungen sind Jahresbeiträge – in der Tennisabteilung gilt dies unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts.

Eine anteilige Rückvergütung von Jahresbeiträgen nach Vereinsaustritt bzw. Beendigung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen.

Sind mehr als zwei Angehörige einer Familie Mitglied des Vereins, tritt ein Familienbeitrag in Kraft. Hierbei sind die zwei ältesten Mitglieder entsprechend ihrer Altersklasse für den Grundmitgliedsbeitrag beitragspflichtig. Alle anderen Vereinsmitglieder dieser Familie sind beitragsfrei.

Für Abteilungen mit einem zusätzlichen Beitrag, zur Zeit Tennisabteilung, gilt der Familienbeitrag analog, ab dem dritten Mitglied innerhalb dieser Abteilung.

Der Familienbeitrag endet in jedem Fall ab dem vollendeten 21. Lebensjahr.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf besonderen Beschluss der Mitgliederversammlung oder ab 50-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sonstige begründete Beitragsbefreiungen können durch Vorstandsbeschlüsse geregelt werden.

## **§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Gewählt werden können alle volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

## **IV. Vereinsorgane**

### **§ 10 Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal in jedem Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,

- a) auf Antrag des Vorstands
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnungspunkte.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Muss eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist die darauffolgende Versammlung unbedingt beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge können von jedem Mitglied sowie den Vereinsorganen gestellt werden, müssen jedoch mindestens 7 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 7 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in einer Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigende Mitglieder es beantragen.

## **§ 12 Mitarbeiterkreis**

Zum Mitarbeiterkreis gehören Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter, die Übungsleiter, die Betreuer, der Platzwart, die Schiedsrichter und die Kassenprüfer.

## **§ 13 Vorstand**

Der Vorstand arbeitet

- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer
- b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 1. und 2. Schriftführer, dem 2. Kassierer und dem Jugendleiter. Weitere Vorstandsmitglieder sind jeweils die Abteilungsvertreter.

Der Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt und die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeder nur zusammen mit einem 2. Mitglied aus dem vertretungsberechtigten Vorstand vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen.

Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich, beruft und leitet Sitzungen des Gesamtvorstandes und Mitgliederversammlungen.

Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertreten ihn im Verhinderungsfall.

Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf.

#### **§ 14 Ausschüsse**

Für die Bereiche Jugendsport, Wettkampfsport und Freizeitsport werden Ausschüsse gebildet. Diese tagen unter ihren zuständigen Leitern.

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden von den Leitern der Ausschüsse einberufen.

#### **§ 15 Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.

### **V. Sonstiges**

#### **§ 16 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Ausschuss und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 17 Wahlen**

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf der einmal im Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung wie folgt gewählt:

- a) Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- b) Die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

#### **§ 18 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des 1. Kassierers.

## **§ 19**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **VI. Auflösung**

### **§ 20**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) Der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Hessischen Fußball-Verband e.V., Frankfurt am Main, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.11.2024 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Flörsheim-Weilbach, den 28.11.2024

Michael Schmidt  
1. Vorsitzender

Herman Weilbacher  
Stellvertreter

Berthold Schönberger  
Stellvertreter